

Saale-Beitung.

Anzeigen

werden die Spalten oder deren Raum mit 20 Pfg. für jede Zeile und mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von welcher Annahmestellen und allen Anzeigen-Expeditoren angenommen.
Werkamen die Zeile 60 Pfg.
Groschen nicht entgeltlich; Einmal und Weiterhin einmal, sonst pro mal täglich.
(Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugpreis
für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Bestellung 2,75 M. und die Post 3 M., jährlich 10 M., einmonatlich 1 M., ohne Befehlgebühren, wenn von allen Reichspostämtern angenommen.
Nr. 5382 des ant. Zeit.-Verz.
Für die Redaktion verantwortlich: Hans Posch in Halle.
Hauptverleger: Verbindung mit Verlin, Gehlke, Wagnersburg & Co. in Berlin, Nr. 176.

Neuumburgerischer Jahrgang.

Nr. 548.

Halle a. d. Saale, Freitag den 22. November.

1895.

Herr Stöcker und der Hof.

Es soll also nicht wahr sein, daß Herrn Stöcker der Wink gegeben worden sei, bis zum Austritte des Disziplinarratsverfahrens sich der geistlichen Tätigkeit zu enthalten. So viel Worte, so viel Unvorsichtigkeit, berichtet Herr Stöcker's „Wolk“ zu dem Bericht, den die „Saale-Zeitung“ über die Disziplinarratsuntersuchung gegen den früheren Hofprediger veröffentlicht hat. Allein so ganz zuverlässig ist der Ton nicht, in dem das „Wolk“ redet. Ganz abgesehen von dem Urteil wird nur über den Anfang der Mitteilung geäußert, nur über die Behauptung, daß Herr Stöcker an dem letzten Sonntag und am Auftritte in seinem Stadtmissionionshaus, nicht gepredigt habe. Und dann wird hinzugefügt, daß der Hofprediger Schrader so gut wie Herr Stöcker freiwillig von ihren Ämtern zurückgetreten seien. Als durchaus falsch wird weiter die Meldung bezeichnet, daß der Oberkirchenrat bereits einen Bericht über die neuesten Affären des Herrn Stöcker dem Kaiser vorgelegt und der Kaiser darauf die Einleitung einer Disziplinarratsuntersuchung angeordnet habe. Zum Schluß folgt der etwas dumme Satz: „Die „Saale-Zeitung“ scheint anzunehmen, daß dem „Kladderadatsch“ die oberste Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten anvertraut worden sei.“

Aus diesen Ausführungen des Stöckerblattes ist zunächst zu entnehmen, daß die entscheidende Tatsache nicht gelangt wird, nämlich daß der Kaiser Bericht über die neuesten Affären des Herrn Stöcker eingefordert habe. Bestritten wird nur, daß der Oberkirchenrat diesen Bericht schon erstattet habe. Da es ein ferneswegs unmöglich, daß die Kenntnis des Herrn Stöcker und seines Wankes nicht vollständig bis zu den neuesten Ereignissen reicht. Es wäre sehr wohl denkbar, daß der Bericht, den der Kaiser eingefordert hat, inzwischen schon erstattet ist, ohne daß Herr Stöcker davon Kenntnis erhalten hat. Oder meint das „Wolk“, Herr Stöcker habe so ausgezeichnete Beziehungen zu sämtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats, daß in dieser Behörde überhaupt nichts geschehen könne, was sich seiner Kenntnis entziehe? Woher weiß Herr Stöcker, was der Oberkirchenrat getan oder nicht getan hat? Wir glauben nicht, daß Herr Stöcker zu den Berichterstellern des früheren Hofpredigers gehört, noch daß er schuldig sei, Herrn Stöcker hinsichtlich Anzeiger zu machen, wenn er einen Bericht über Herrn Stöcker an den Kaiser erstattet. Auch auf die Einzelheiten der angelegten Verichterstattung geht das „Wolk“ gar nicht ein. In der „Saale-Zeitung“ sind vier Punkte speziell angegeben worden, über die der Kaiser Bericht eingefordert hat und zwar über den Scheiterhaufenbrief, über die Beziehungen des Herrn Stöcker zu Herrn v. Hammerstein, besonders in dem Falle Mühlstein, über die öffentliche Aufregung der Unwahrscheinlichkeit, die Professor Brecker gegen Herrn Stöcker geschrieben hat und endlich über das Gebahren des Herrn Stöcker in seinem Streite mit dem Pastor Witte. Von alledem leugnet das „Wolk“ gar nichts. Und das ist bemerkenswert. Hätte Herr Stöcker nach seiner Kenntnis der Dinge die Möglichkeit, diese Einzelheiten zu bestreiten, vermuthlich würde er es nicht unterlassen haben.

Es kann die Frage entstehen, ob alle jene Thatsachen des Herrn Stöcker den rechtlichen Anlaß zu einem Disziplinarratsverfahren gegen einen in den Missionsstand getretenen Geistlichen bilden könnten. Dabei könnte man noch prüfen, ob Herr Stöcker wirklich, wie er jetzt wieder thut, freiwillig oder unwillkürlich in den Missionsstand getreten sei. Herr Stöcker selbst erzählt in seiner neuesten Schrift, wie ihm der Boden unter den Füßen brannete, wie er mehr und mehr einfaß, daß seine Stellung bei Hofe unmöglich geworden sei. Da es sich kein Anstößig, die erste Gelegenheit wahrzunehmen, um sich einen guten Abgang zu sichern. Herr Stöcker wurde geistlich übergeben. Er erhielt die Funktionen nicht, auf die er Anspruch machen zu dürfen meinte. Ohne Zweifel ist diese Uebergebung schließlich erfolgt, um Herrn Stöcker zur Niederlegung seines Amtes zu zwingen. Und Herr Stöcker hat so viel Einsicht gehabt, zu gehen, nur daß er den Hofprediger Schrader in sein Geschäft mitzuziehen suchte. Herr Schrader nahm in der That ebenfalls seinen Abschied. Aber Herr Stöcker erhielt ihn ohne weiteres und umbedingt, während Herr Schrader zum Konfessionsrat ernannt wurde und die höchst einträgliche Pfarre in Wilmersdorf erhielt. Herr Schrader fiel auf diese Weise die Treppe hinauf, Herr Stöcker hinunter. Und auch diesen Abgang hat Herr Stöcker noch höchst zögernd und zweideutig vorgenommen. Auch da wollte er seinen Abschied nur bedingt nachhaken, nämlich wenn die Uebergebung als ein Zeichen nachgehenden Vertrauens des Hofes gelten sollte. Das geringste Zeichen des Vertrauens hätte er dazu benützt, um im Amte zu bleiben. Aber dieses Zeichen des Vertrauens wurde ihm verweigert. Und deshalb war er genötigt, durch die offene Thür zu verschwinden. Ob das ein freiwilliger oder unwillkürlicher Austritt vom Amte genannt wird, kann schließlich der Öffentlichkeit erörtert sein.

Herr Stöcker hat so viel auf dem Kerbholz, daß man sich gar nicht wundern kann, wenn er nächsten in aller Form Disziplinarrat und des Hofpredigeramt als des Reiches des geistlichen Standes entlehnt wird. Sein Scheiterhaufenbrief wird vermuthlich den unmittelbaren Anlaß zu dem Verfahren gegeben haben. Denn daß der Kaiser eingemessen eintritt

ist über den Ton, in dem Herr Stöcker von ihm spricht, ist begrifflich. Besonders erwidert wird der Kaiser über die Behauptung des Herrn Stöcker gewesen sein, er habe erklärt: „Sechs Monate will ich den Asten noch verschlingen lassen und dann selbst regieren.“ Diesen Ausdruck hat der Kaiser sicherlich niemals gesagt. Aber auch wenn er ihn gesagt hätte, wäre es unerantwortlich von Herrn Stöcker gewesen, ihn weiter zu tragen. Was alles Herr Stöcker dann zur Rechtfertigung seines Scheiterhaufenbriefes veröffentlicht hat, das wird sicherlich auch bei Hofe die gehörige Würdigung gefunden haben. In dem Falle Mühlstein ist noch vieles unklar. Zunächst muß man fragen: Wie kommt es, daß ein Fonds, der im Jahre 1896 gesammelt war, doch nicht für die Person, sondern für bestimmte Zwecke des Herrn Stöcker, für bestimmte Unternehmungen, die einen gemeinnützigen Charakter tragen sollten, diesem Zwecke nicht zugeführt, sondern Herrn v. Hammerstein dergestalt in Verwahrung gegeben wurde, daß Herr v. Hammerstein bis zum Jahre 1895 von diesem Fonds Zinsen an Herrn Stöcker zahlte? Wie war das möglich? Herr Stöcker selbst hat dann behauptet, im Frühjahr habe er davon den Gerüchten über den Stöcker-Fonds erfahren; gleich darauf sei die Katastrophe eingetreten, der ganzen Partei sei da das Treiben des Herrn v. Hammerstein offenbar geworden. Über Herr Stöcker selbst hat erklärt, daß er schon im Februar über den Stöcker-Fonds und die falsche Beschuldigung, die Herr v. Hammerstein gegen den genannten Stöcker erhob, dem Komitee der „Kreuzzeitung“ Kenntnis gegeben habe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei diesem Anlaß Herr Stöcker über den Sachverhalt unterrichtet worden ist. Herr v. Hammerstein aber ist jedoch noch viele Monate in seiner Stellung geblieben. Wie war das möglich? Und da ungenügend Herr v. Hammerstein den Stöcker unterrichtet und Herrn Mühlstein dieses Verbrechens fälschlich beschuldigt hatte, wie kommt es, daß Herr Stöcker dann seinen „Freunde“ und „Mitstreiter“ Hammerstein eine Quittung ausstellte, in der er erklärt, von ihm vollkommen befreit zu sein?

Dunkel ist diese Angelegenheit, dunkel ist manches andere in den geschäftlichen Beziehungen des Herrn Stöcker. Kommt doch in seinem Prozeß mit Bäder schon eine ähnliche Geschichte vor. Da hatte Herr Stöcker selbst in den Fonds statt des Geldes seine Quittung gelegt. Ganz dunkel scheint das Geschäftsgeheimnis des Herrn Stöcker bei den geistlichen Höflichen zu sein. Da werden auf der einen Seite die Ueberhöflichkeit besessen und auf der anderen Seite vollkommen gelehrt, so daß sogar das Finanzministerium eine Untersuchung wegen Hinterziehung von Erbschaftsteuer hat anordnen müssen. Wir glauben, daß Herr Stöcker und das „Wolk“ gar keinen Anlaß haben, noch heute in großen, prahlerischen Worten zu meinen, was an die demnächstige Disziplinierung des Herrn Stöcker glaube, der müsse annehmen, daß dem „Kladderadatsch“ die oberste Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten anvertraut worden sei. So liegen die Dinge nicht. Im Gegenteil, weit eher hätte man meinen sollen, Herr Stöcker hätte längst im Disziplinarratswege des geistlichen Charakters entlehnt werden müssen, dem er sicherlich in den Augen der überwältigenden Mehrheit des deutschen Volkes nicht zu erhabtem Ansehen verholten hat.

Daß gegen Herrn Stöcker irgend etwas im Werte ist, zeigt übrigens auch die folgende, im „Wolk“ enthaltene Verleumdung:

„Ein Expediturmann hat für ein Hofamt verschiedene Nummern des „Wolk“, die vermuthlich das Material für eine in mehreren Wäutern erwähnte Denkschrift bereiten sollten. Unter den gefundenen Nummern befindet sich auch das mit der Ueberschrift „Für eine Hofstelle“ verordnete Schreiben eines pommerischen Wäurers. Es sind aber auch Artikel des „Wolk“ aus dem Dezember 1891 über die General-Lösung verlangt worden, die wir leider nicht mehr besitzen. Vielleicht kann uns ein Leser die selben überlassen. Zwar hat Herr Stöcker mit diesen Wäutern durchaus nichts gemein, vielleicht sind sie aber für die Denkschrift wertvoller als Betrugsausschnitte aus mittelparteilichen Organen und Wäutlern.“

Deutsches Reich.

Sitzung des Bundesrats.

* Berlin, 21. Nov. Der Bundesrat hat überwiegen in seiner heutigen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1896/97, den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie den Entwurf eines Gesetzes für die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 den zuständigen Ausschüssen. Den Ausschüssen trägt zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1. Mai 1889 wurde die Zustimmung erteilt. Der Ausschussbericht über den Entwurf des Etats über den allgemeinen Pensionsfonds zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 wurde genehmigt, ebenso die Ausschussberichte über Entwürfe von Etats zum Reichshaushalts-Etat, und zwar des Reichseisenbahnamtes und des Rechnungshofes.

Der Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Handwerkskammern.

Der in einem dreizehner Blatte veröffentlichte Entwurf, dessen Hauptinhalt wir bereits in der heutigen Morgenausgabe mitgeteilt, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks sind Handwerkskammern zu errichten. Den Handwerkskammern liegt

insbesondere ob: 1. Bei der Organisation des Handwerks mitzuwirken; 2. über den den Handwerkskammern zu gebenden Unterbau sich gutachtlich zu äußern; 3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thätige Mitteilungen und Errichtung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Handwerks betreffen, zu unterrichten; 4. Jahresberichte über ihre Thätigkeit und die Verhältnisse des Handwerks zu veröffentlichen; 5. die Handwerkskammern zu unterstützen; 6. Wünsche und Vorschläge, welche die Verhältnisse des Handwerks betreffen, zu beraten und den Behörden vorzulegen; 7. Die Besitze der Handwerkskammern werden für jeden Bundesstaat von der Landescentralbehörde festgelegt. Weiterhin die Errichtung und Vertretung der Handwerkskammern berechtigt; die Errichtung hat sich auch darauf zu erstrecken, von welchen Behörden die in diesem Gesetz der Landescentralbehörden und der höheren Verwaltungs- und Behörden übertragenen Obliegenheiten wahrzunehmen und wie die nach § 15 dem Staat zur Last fallenden Kosten aufzubringen sind. Auf Verlangen des Bundesrats kann die Errichtung der Handwerkskammern für solche Bezirke unterbleiben, deren durch andere Einrichtungen (Handels- und Gewerbestämmen, Gewerbestämmen) für eine ausreichende Vertretung der Interessen des Handwerks gesorgt ist.

§ 2. Die Errichtung der Handwerkskammern erfolgt auf Grund eines durch die Landescentralbehörde aufzustellenden Statuts. Vor der Errichtung sind Vertreter der Handwerkskammern hauptächlich betrieblernen Handwerke unter besonderer Berücksichtigung von Innungen und sonstigen Vereinigungen von Handwerkern, zu hören. Das Statut kann von der Landescentralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammern geändert werden. Das Statut, sowie Veränderungen desselben sind durch den Reichstag, oder durch dasjenige Land, bekannt zu machen, welches für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden, über deren Besitze sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt, bestimmt ist.

§ 3. Das Statut muß Bestimmungen enthalten über: 1. den Sitz und den Bezirk der Handwerkskammer; 2. die Bildung der Wählerkörper für die Wahlen der Mitglieder; 3. die Zahl der Mitglieder und ihre Berechtigung; 4. das Wahlsystem; 5. das Verfahren bei den Wahlen; 6. das Stimmrecht der Mitglieder und die Art der Beschlussfassung; 7. die Wahl, die Beurlaubung und die Legitimation des Vorstandes; 8. die Form und die Voraussetzungen für die Zulassung neuer Mitglieder der Handwerkskammer und ihrer Ausschüsse; 9. die öffentlichen Wähler, durch welche die Bestimmungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben; 10. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.

§ 4. Wähler zu Mitgliedern der Handwerkskammern sind nur Personen, welche 1. ein Alter von mindestens 20 Jahren haben und 2. im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk selbst mindestens einem Jahre selbständig betrieben. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind nicht wählbar.

§ 5. Für jede Mitgliederliste ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche daselbst in Vertretungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausbleibens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

§ 6. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Die Ausgehenden können wieder gewählt werden. Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbescholtenen Gemeindevorstandes berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindevorständen berechtigten Gründe nicht bestehen, darf die Annahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vorwandes abgelehnt werden kann.

§ 7. In der Person eines Mitgliedes der Handwerkskammer eine Veränderung, welche daselbst, wenn sie für die Wahl vorhanden gewesen wären, von der Wahl ausgeschlossen haben würden, haben das Mitglied der Mitgliederliste zu lösen.

§ 8. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Auswahl von faderfähigen oder zum das Handwerk verübenden Personen ergänzen.

§ 9. Die Mitglieder der Handwerkskammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach dem durch das Statut zu bestimmenden Satze nur Ersatz für bare Ausgaben.

§ 10. Zur Teilnahme an den Wahlen zur Handwerkskammer ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk selbständig betreibt. Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, sind nicht wahlberechtigt. Durch das Statut ist über den Bezirk der Handwerkskammer erörtert, die Vertretung betrieblernen, einen im Statut näher zu bestimmenden Charakters, welche Angelegenheiten der Handwerkskammer betreffen und die Bedeutung der Innungen für den Handwerkskammerbereich in Betracht zu ziehen. Eine besondere Wahlberechtigung kann durch das Statut auch sonstigen Vereinigungen von Handwerkern bezeugt werden.

§ 11. Die Handwerkskammer ist berechtigt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse sind in ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 12. Die Handwerkskammern unterliegen der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollziehung von Ordnungsstrafen gegen die Handwerkskammern zu erzwingen. Die Aufsicht der Verwaltungsbehörde über die Wahlen des Vorstandes der Mitglieder und der aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschüsse, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Sie hat Wahlen, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen verstoßen, für ungültig zu erklären. Gegen die Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist nur die Beschwerde an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zulässig.

§ 13. Für jede Handwerkskammer ist von der höheren Verwaltungsbehörde ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist berechtigt, jederzeit von den Schriftführern der Handwerkskammern Einsicht zu nehmen, den Verhandlungen beizubohnen, Gegenstände zur Beratung zu stellen und die Einberufung der Handwerkskammer oder ihrer Ausschüsse zu verlangen. Der Kommissar muß auf Verlangen jederzeit gehört werden, hat aber kein Stimmrecht.

*) In einem an uns gerichteten vom 21. d. datierten Schreiben theilt uns Herr Hofprediger a. D. Stöcker auch noch selbst folgendes mit: „Ich habe das Schreiben nicht eingekleidet, sondern am letzten wie am vorletzten Sonntag und auch gestern am Freitag die Predigt gehalten, nicht vor einer immer mehr zusammenwachsenden, sondern vor einer dichtgedrängten Gemeinde.“ — Auf den folgenden Inhalt unserer, durch Vorstehendes nur 3. Th. berichtigen Mitteilung wußt Herr Stöcker in seinem Schreiben mit seinen Worten ein.



Muster und Waare
erfolgen vollkommen
portofrei.

Stoffe

An Sonn- u. christlichen
Feiertagen
findet kein Versand statt.

für Herren- und Knaben-Anzüge, Ueberzieher etc.

versende Meterweise zu Engros-Preisen

direct an Private.

Reste verkaufe unter Preis.

Tuch-Versand-Geschäft

Paul Seiler

Halle — Saale.

Einzel-Verkauf für Halle Neue Promenade 14
in der Nähe des Leipziger Thurmes.
Vorm. 8—12 Uhr, Nachm. 2—7 Uhr. — Sonntags geschlossen.

Erste Handelslehranstalt zu Halle,

R. Gollasch, Sandviehstraße 7.
Diese älteste Privat-Hochschule des deutschen Volkes empfiehlt sich allen, die eine adäquate kaufm. Fachbildung suchen. Lehrfächer: Buchführung, kaufm. Rechnen, Schönkochen, Franz., Engl.-u. Einzel-Unterricht. Prospect franco.

Gebr. Zorn,

Grossherzoglich Sächsische Hoflieferanten,
empfehlen in nur allerfeinsten Qualitäten zu Dinners:

Täglich frische Holl. Austern, Helgol. Hummer, lebend und gekocht, Astrachan-Caviar vom Novemberfang, mild gesalz. Ural-Caviar, fettesten ger. Rhein- und Weserlachs, neue Strassburger Gänseleberpasteten in Terrinen und en crout, Rügenwalder Gänsebrüste, Strassburger Gänseleberbrüffelwurst, echte Prager Delicatess-Schlackn mit und ohne Knochen, frisch gek. Zunge, Hambg. Raucherfleisch, R. Delik.-Sülze, Ital. Salat, Hummer-Mayonnaise, Roastbeef, Kalbsbraten, alle Sorten feinen Aufschnitt stets frisch, div. Sorten Tafelkäse, Salzstangen, Brezeln etc., Bruxeller Poularden, Ungar. Puter, Hambg. Enten und Poullets, Dresdener u. Vierländer Fettgänse, Pfd. 65 Pfg., feinste Fasanen, frische Rehbrücken und Keulen.

Billigster Einkauf
zur Damen Schneiderei
im
Berliner Engros-Lager,
Gr. Ulrichstr. 32.
Täglich Eingang neuer Stoffe.

Recht chinesische
Mandarinendaunen
das Fund Mk. 2,85
überlegen an Haltbarkeit und grob-
artigen Füllkraft alle indischen Daunen
in Farbe ähnlich den Eiderdaunen,
garantiert neu und beinahe geränzt; 3 Pfd.
zum größten Oberbett aus-
reichend. Zustände von Wacrfennungs-
schreien. Verpackung wird nicht beschädigt.
Kistend. (nicht mit 3 Pfd.) geg. Nachn. von ber-
ersten Bettfedernfabrik
mit elektrischem Betriebe
Gustav Lustig
BERLIN S., Prinzenstrasse 46.

Grabkränze,

dauernder Schmuck für Gräber, empfiehlt in prachtvollen Mustern in jeder Preislage

Hallesche Kunstblumen-Fabrik

Stumpf & Jonack, Gr. Ulrichstraße Nr. 54.

Fürstlich

Stolberg'sches Hüttenamt

Ilsenburg a. H.

empfehlen als Spezialität:

gussseis. Fenster, Säulen,

Kandelaber, Kanalisationsteile,

Wendeltropfen, Pferdestall-Einrichtungen,

Maschinen- und Bauguss.

Neu eingeführt: Pelzwaaren für Damen.

Corsets

sehr billigen
Preisen
von 90 Pf. an.

Waarenhaus

H. ELKAN

Strickwolle

in guten Qualitäten
zu Original-
Fabrik-Preisen.

89 Leipziger Str.

Halle a. S.

Leipziger Str. 89.

Durch **Bar- und Einläufe** bin ich in der Lage, sämtliche Artikel, die ich führe, zu sehr billigen Preisen zu verkaufen. — Mit dem heutigen Tage habe ich sämtliche Artikel im Preise

ganz bedeutend ermässigt.

Damen-Wintermäntel in elegantester Ausführung und großer Auswahl, 10, 12, 15, 18—20 M. **Capes u. Radmäntel** von 8 M. an.

Damen-Jackets in schwarz und farbig, neueste Facons, 4, 5, 5,50, 10—15 M.

Mädchen-Mäntel von 3 M. an. **Mädchen-Jackets** von 2,50 M. an. **Damen- u. Mädchen-Blousen** von 75 Pf. an.

Billigste Bezugsquelle für sämtliche Baumwollwaaren.

Kanten-Röcke 75 Pf. **Hemden-Barchent** 23 Pf. **Kleider-Barchent** 33 Pf. **Hemden-Leinen** 34 Pf. **Bettzeuge** 23 Pf. **Inletts** 35 Pf.
Tischdecken 75 Pf. **Bettdecken** von 1 M. an. **Barchent-Betttücher** von 50 Pf. an. **Jagdwesten und Strickjacken** von 1,25 M. an.
Unterhosen 50 Pf.

Neu eingeführt: Wachstuch-, Tisch- u. Kommoden-Decken.